

**Pressestelle
des Oberverwaltungsgerichts
des Saarlandes**



**Kaiser-Wilhelm-Str. 15
66740 Saarlouis, den 9. Mai 2022**

Kontakte:

Herr Körner 06831 - 447-336
Herr Haus 06831 - 447-338

Telefax: 06831 - 447-163

Informationen auch unter: www.ovg.saarland.de

Geschäfts-Nr.: 1274-TV-05
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes

Terminvorschau für Mai 2022
Aktualisierung (Stand 9.5.2022)

Die Liste gibt einen Überblick – vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebung – über die öffentlichen Verhandlungen des Oberverwaltungsgerichts. Sie ist – ggf. unter Berücksichtigung von Terminänderungen – auf unserer Homepage unter "www.ovg.saarland.de" nachzulesen.

18.05.2022

Sitzungssaal II

10.00 h 1 A 216/20
S.G. - PB: RAe Rapräger ./.. Ministerium für Finanzen und Europa

10.00 h 1 A 217/20
S.K. - PB: RAe Rapräger ./.. Ministerium für Finanzen und Europa

Die Kläger, Beamte im gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Saarlandes, begehren Schadensersatz für die Verleihung eines ihres Erachtens zu niedrigen Eingangsamts (Amt nach A 9). Sie haben an einer Berufsakademie einen Bachelorabschluss erworben, der hochschulrechtlich einem Hochschulabschluss gleichgestellt ist. Sie sind der Ansicht, diese Gleichstellung müsse sich auch in ihrer Besoldung niederschlagen, so dass ihnen die Zuweisung in ein Eingangsamts der Besoldungsgruppe A 10 zugestanden habe, wie dies auch für vergleichbare Absolventinnen und Absolventen der *htw saar* der Fall sei.

24.05.2022

Sitzungssaal II

Die für diesen Tag terminierte und in der Terminübersicht angekündigte **Sitzung** des 2. Senats wurde **aufgehoben**, unter anderem nachdem die Normenkontrollanträge der Betreiberin einer Prostitutionsstätte nach dem Prostituiertenschutzgesetz gegen von der Saarländischen Landesregierung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie angeordnete Einschränkungen ihres Betriebs zurückgenommen worden sind.

31.5.2022

Sitzungssaal II

11.00 h

2 C 57/21

T.C. GmbH - PB: RA Alexander Rödel ./.. Saarland - PB: RAe Rapräger

Die Antragstellerin betreibt ein Einzelhandelsunternehmen für IT Technik und hatte sich im Februar 2021 mit einem Normenkontrollantrag gegen die Betriebsuntersagung (Öffnungsverbot) für das Unternehmen durch den § 7 Abs. 3 der Rechtsverordnung der Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der damaligen Fassung gewandt. Ihrem Antrag auf vorläufige Außervollzugesetzung der Regelung hatte das Oberverwaltungsgericht Anfang März 2021 entsprochen (Aktenzeichen: 2 B 58/21). Nachdem die einschlägigen Vorschriften zwischenzeitlich außer Kraft getreten sind, begehrt die Antragstellerin nun im Hauptsacheverfahren die Feststellung, dass die damals getroffenen Maßnahmen unverhältnismäßig waren und sie in ihren Grundrechten verletzt hatten.

12.00 h

2 C 324/20

N.H.- PB: RAe Fischer pp. ./.. Saarland - PB: RAe Rapräger

Die Antragstellerin betreibt ein Kosmetik-Studio im Saarland. Ihr im November 2020 gestellter Normenkontrollantrag richtete sich gegen verschiedene Regelungen, konkret die Einschränkungen in § 2 VO-CP (Maskenpflicht), § 3 VO-CP (Kontaktnachverfolgung), § 6 VO-CP (Kontaktbeschränkungen) und § 7 Abs. 4 VO-CP (Betriebsuntersagung für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen), der Verordnung der saarländischen Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der Fassung vom 30.10.2020. Ein Eilantrag der Antragstellerin war seinerzeit ohne Erfolg geblieben. Nachdem die einschlägigen Vorschriften zwischenzeitlich außer Kraft getreten sind, begehrt sie nun im Hauptsacheverfahren die Feststellung, dass diese Betriebseinschränkungen sie in ihren Grundrechten verletzt hatten.

13.00 h

2 C 319/20

D.G. GbR - PB: RA Peter Rüdiger Richter ./ Saarland - PB: RAe Rapräger

14.00 h

2 C 319/20

K.E. GbR - PB: RAe Heimes und Müller ./ Saarland - PB: RAe Rapräger

Beide Verfahren betreffen Gastronomiebetriebe, die sich Anfang November 2020 gegen das Verbot des Betriebs eines Gaststättengewerbes durch den § 7 Abs. 1 der Verordnung der saarländischen Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) in der Fassung vom 30.10.2020 gewandt hatten. In beiden Fällen waren Eilanträge ohne Erfolg geblieben. Nachdem die Betriebsuntersagung zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist, begehren die Antragstellerinnen im Hauptsacheverfahren die Feststellung, dass diese Maßnahmen rechtswidrig waren und sie in ihren Grundrechten verletzt hatten.